

## **Prüfungsordnung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang Accounting and Finance vom 19. Dezember 2018**

### **Hier: Änderung vom 19. Februar 2020**

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht der Frankfurt University of Applied Sciences am 19. Februar 2020 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 06. Januar 2020) auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 25.05.2020 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

### **Artikel I: Änderung**

1. Der § 2 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Worten „von mindestens“ die Angabe „sieben“ durch „sechs“ und nach den Worten „mit mindestens“ die Angabe „210“ durch „180“ ersetzt.
  - b. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „von mindestens“ die Worte „sieben Semester bzw. 210 ECTS-Punkte“ durch „sechs Semester bzw. 180 ECTS-Punkte“ ersetzt.
  - c. Als Absatz 7 wird folgender Absatz neu angefügt:  
„Umfasst in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 der vorausgegangene Studiengang weniger als 210 ECTS-Punkte (Credits) oder ein Diplom-Studium mit weniger als sieben Semestern Dauer, so wird die Zulassung mit der Auflage verbunden, dass bis zur Zulassung zur Master-Arbeit der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkte (Credits) nachzuweisen ist. Über die Auswahl der Module entscheidet der Prüfungsausschuss.“
2. In der Anlage 4 Diploma Supplement wird in Punkt 3.3 Zugangsvoraussetzungen und 3.3 Access Requirements die Angabe „210“ durch „180“ ersetzt.

### **Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2020 zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke

Der Dekan des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht  
Frankfurt University of Applied Sciences